

**DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT UND DIE
AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES IV IN DEN BEREICHEN
GESUNDHEIT UND SOZIALES - LEGISLATURPERIODE 2019-2024**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Einleitung

2. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche 2019-2024¹

- 2.1. die Gestaltung der Pflegeleistungspolitik innerhalb und außerhalb von Pflegeeinrichtungen
- 2.2. die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin
- 2.3. die Familienpolitik mit Ausnahme der Kinderbetreuung
- 2.4. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren
- 2.5. die Einwanderer betreffende Aufnahme- und Integrationspolitik
- 2.6. die Behindertenpolitik und Selbstbestimmtes Leben
- 2.7. die Seniorenpolitik
- 2.8. die Jugendhilfe und die Umsetzung von Jugendhilfemaßnahmen
- 2.9. die Organisation und Funktionsweise der Justizhäuser
- 2.10. die Familienleistungen
- 2.11. die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen
- 2.12. die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Gesundheit und Soziales
- 2.13. die Entwicklungszusammenarbeit
- 2.14. die Verbraucherschutzzentrale VoG
- 2.15. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit
- 2.16. Infrastruktur und Ausstattung

1. Einleitung

Die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Aufgabenbereiche des Ausschusses IV sind global:

1. die personenbezogenen Angelegenheiten (außer Kinderbetreuung (2019-2024 Zuständigkeit Ausschuss III)). Die Deutschsprachige Gemeinschaft besitzt die Zuständigkeit zur Regelung und Verwaltung von Familien-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten als medizinisches und soziales Fürsorgenetz. Da sich diese Aufgaben auf Personen beziehen, spricht man von „personenbezogenen Angelegenheiten“. Unterschieden wird zwischen der Gesundheitspolitik und der Unterstützung von Personen. Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert die personenbezogenen Angelegenheiten mit Bezug auf die Verfassung und das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;
2. die Beteiligung an der Verbraucherschutzzentrale VoG.

2. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche 2019-2024

Artikel 36 §1 der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht vor, dass das Parlament die ständigen Ausschüsse bezeichnet und ihre Aufgabenbereiche auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festlegt.

¹ Mit Beschluss des Plenums vom 18. Oktober 2021 wurden die Zuständigkeitsbereiche Wohnungsbau und Energiepolitik an den Ausschuss I übertragen.

Die wichtigsten Aufgabenbereiche des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales in der Legislaturperiode 2019-2024 sind:

2.1. die Pflegeleistungspolitik innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten einschließlich der Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Unterhaltsarbeiten

Pflegeanstalten sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die beiden lokalen Krankenhäuser, die Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS (ehemals Alten- und Pflegewohnheime)) sowie das psychiatrische Pflegewohnheim in St. Vith.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist befugt zur Inspektion, Anerkennung und Schließung sowie zur Regelung der internen Organisation dieser Einrichtungen. Vom Föderalstaat festgelegte Normen müssen zwingend beachtet werden. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann zusätzliche Normen festlegen, solange diese nicht in Widerspruch zu den föderalen Normen stehen und diese keine Auswirkung auf die Zuständigkeiten des Föderalstaates haben.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann ebenfalls die Infrastruktur und Ausstattung der Einrichtungen bezuschussen.

In der Zuständigkeit des Föderalstaates bleiben weiterhin:

- a) die Grundgesetzgebung, die im föderalen Gesetz vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen geregelt wird;
- b) die Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die Grundgesetzgebung geregelt wird (Budget der Finanzmittel der Krankenhäuser (BMF));
- c) die Kranken- und Invalidenversicherung;
- d) die Grundregeln über die Programmierung;
- e) die Festlegung der Bedingungen zur und der Bezeichnung als Universitätskrankenhaus.

Dekrete:

- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insofern es u. a. die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben in Bezug auf Pflegeanstalten regelt)
- Dekret vom 20. Oktober 1997 zur Schaffung eines Krankenhausbeirats und eines Beirats für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren sowie für die häusliche Hilfe
- Dekret vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege

2.2. die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist weitgehend zuständig für die Ergreifung von Maßnahmen zur Gesundheitserziehung sowie für Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Prävention.

In diesem Kontext bezuschusst die Deutschsprachige Gemeinschaft beispielsweise den Patienten Rat & Treff (PRT) in Eupen als Koordinationsstelle für medizinische und therapeutische Information, die Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung VoG (ASL), Aktionen zur Krebsvorsorge, Gesundheitsvorsorge und -förderung in den Schulen, sportärztliche Überwachung, Impfungen, Fortbildungen für Notärzte, Krankenpfleger, Hebammen, medizinisches Hilfspersonal, Seniorenbetreuer und Sanitäter.

Auch besitzt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Möglichkeit zur Organisation struktureller Impfprogramme, z. B. in Kinderkrippen.

Dekrete:

- Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention

- Dekret vom 21. März 2005 zur Zustimmung zum Rahmenabkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, verabschiedet am 21. Mai 2003 in Genf
- Dekret zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Einkauf von Impfstoffen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, geschehen zu Brüssel am 15. Juni 2011

2.3. die Familienpolitik mit Ausnahme der Kinderbetreuung

Zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört ebenfalls die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder.

So werden z. B. Beratungsstellen in Fragen Schwangerschaft, Geburt und Erziehen finanziert, Eltern-Kind-Kurse, die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit stärken sollen, die Clinicclowns Ostbelgien und Personalkosten des Bundes der Familien bezuschusst sowie Familien mit Mehrlingsgeburten in Form von Haushaltshilfen unterstützt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde 2008 auch per Dekret ein Beirat für Familien- und Generationenfragen ins Leben gerufen, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Regierung in familienpolitischen Fragen zu beraten.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst ferner die Dienste der häuslichen Hilfe.

Die pflegetechnischen und haushälterischen Angebote der Familienhilfsdienste (Familienhilfe VoG sowie Familien- und Seniorenhilfsdienst der Region Verviers VoG (SAFPA ASBL)) können Personen – insbesondere aber Senioren – in Anspruch nehmen, die sich in einer Situation befinden, die eine solche Unterstützung erfordert.

Die SOS-Hilfe VoG, die ebenfalls zum Bereich der häuslichen Dienste zählt, führt gegen ein geringes Entgelt Arbeiten zugunsten von Familien und Senioren aus, die gewisse Voraussetzungen erfüllen (z. B. erhöhte Kostenerstattung (EKE-Statut)).

NB: Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ebenfalls zuständig für die Kinderbetreuung. Dieser Aufgabenbereich wurde für die Legislaturperiode 2019-2024 dem Ausschuss III übertragen.

Dekrete:

- Dekret vom 21. Dezember 2005 zur Adoption
- Dekret vom 26. Juni 2006 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Staat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Errichtung einer nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, unterzeichnet in Brüssel am 16. September 2005
- Dekret vom 17. November 2008 zur Schaffung eines Beirates für Familien- und Generationenfragen
- Dekret vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege

2.4. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren

Zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört gleichfalls die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sozialhilfepolitik eine Reihe von Initiativen und Einrichtungen, so beispielsweise:

- a) das Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ) und die Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL);
- b) die Beratungsstelle Prisma-Frauenzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz VoG, die Frauen in spezifischen Lebenssituationen berät. Diese Vereinigung unterhält auch das Frauenfluchthaus in Eupen;
- c) die Telefonhilfe – Anonyme Lebenshilfe VoG, die Caritas-Gruppe St. Vith und das Belgische Rote Kreuz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie seine Nahrungsmittelbanken in Eupen und St. Vith;
- d) Notaufnahmewohnungen;
- e) Schuldnerberatung und Entschuldungsfonds;
- f) Armutsberichterstattung;
- g) soziale Hilfe für Opfer einer Straftat sowie für Häftlinge im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Diese vom Justizhaus in Eupen gewährleistete Hilfe richtet sich vorwiegend an deutschsprachige Häftlinge in Haftanstalten Walloniens.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist – mit einigen Ausnahmen, z. B. die Festlegung und Gewährung des Eingliederungseinkommens – ebenfalls zuständig für die grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ). Auch ist sie oberste Aufsichtsbehörde der ÖSHZ (die Gemeinden in erster Instanz). Wenn der Gemeinderat einen Beschluss eines ÖSHZ nicht billigt, muss die Akte zur definitiven Entscheidungsfindung an die Regierung übermittelt werden. Die Regierung kann Beschlüsse, die gegen das Gesetz verstoßen, aussetzen und alle ausgesetzten Beschlüsse gegebenenfalls aufheben.

Dekrete:

- Dekret vom 9. Mai 1994 über Notaufnahmewohnungen
- Dekret vom 29. April 1996 über die Schuldnerberatung und Entschuldung
- Dekret vom 30. November 1998 zur Billigung des Kooperationsabkommens vom 5. Mai 1998 über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut
- Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

2.5. die Einwanderer betreffende Aufnahme- und Integrationspolitik

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist außerdem befugt, Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme und Integration von Einwanderern zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang verabschiedete das Parlament am 11. Dezember 2017 das Dekret über die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt, das die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Integration von Migranten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft festlegt. So ist u. a. ein Integrationsparcours vorgesehen.

Dekrete:

- Dekret vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt

2.6. die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der Fortbildung der Behinderten sowie der Mobilitätshilfen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist – mit einigen Ausnahmen wie die Festlegung von Behindertenrenten – in vollem Umfang zuständig für den Behindertenbereich.

Im Zuge der Übertragung neuer Zuständigkeiten im Sozial- und Behindertenbereich im Zuge der Sechsten Staatsreform wurde der im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Staatsreform verankerte Auftrag der Gestaltung der Behindertenpolitik um die Möglichkeit von Beratungsangeboten im Bereich der häuslichen, teilstationären und stationären Hilfe sowie die Zuständigkeit für Mobilitätshilfen erweitert. Ziel war das Erzielen gewisser Synergie- und Skaleneffekte, die sich positiv auf die Dienstleistungen zugunsten der Nutznießer im Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben auswirken.

Mit diesem erweiterten Auftrag wurde die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) beauftragt, die mit Dekret vom 13. Dezember 2016 als Rechtsnachfolger der Dienststelle für Personen mit Behinderung (DPB) ins Leben gerufen wurde.

Dekrete:

- Dekret vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben

2.7. die Seniorenpolitik

Zuständig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für die Gestaltung der Seniorenpolitik.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst zahlreiche Angebote und Einrichtungen im Seniorenbereich. So gewährt sie – wie bereits erwähnt – Zuschüsse zum Bau- und Umbau von Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS), Funktionskostenzuschüsse zu Seniorenvereinigungen und Seniorenstätten (über die Gemeinden) sowie zu Hilfsangeboten (Demenzangehörigengruppe Eifel, Seniorendorfhäuser Schönberg).

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit der Sechsten Staatsreform 2014 ebenfalls zuständig für die Organisation und Auszahlung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB).

Eine wichtige Koordinationsrolle in der Seniorenpolitik kommt der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) zu, z. B. bei der Erstellung von Hilfsplänen zur Unterstützung der Lebensführung von Senioren oder deren Einzug in ein Wohn- und Pflegezentrum für Senioren.

Nicht zuständig ist sie für die Festlegung von Renten, die weiterhin Zuständigkeit des Föderalstaats ist.

Dekrete:

- Dekret vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Selbstbestimmtes Leben

2.8. die Jugendhilfe und die Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen

Gleichfalls zuständig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Jugendhilfe und Aspekte des Jugendschutzes, jedoch mit Ausnahme:

- a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie (z. B. die Festlegung des Volljährigkeitsalters);
- b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden;
- c) der Vollstreckung der Straftaten, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben;
- d) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten;
- e) der Aberkennung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienleistungen oder sonstige soziale Zuwendungen.

Wichtigste Einrichtung der Jugendhilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der beim Ministerium angesiedelte Jugendhilfedienst, der insbesondere Hilfsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Gefahr und deren Eltern auf freiwilliger Basis durchführt, einen Fall gegebenenfalls aber auch an die Justiz überweisen kann.

Andere bedeutende Instrumente in der Jugendhilfe sind das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusste Zentrum für sozial-pädagogische Kinder- und Jugendbetreuung „Mosaik“ in Eupen, in dem gefährdete Kinder und Jugendliche beherbergt und betreut werden, und der Pflegefamiliendienst, dessen Aufgabe die Unterbringung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist.

Gefährdete Kinder und Jugendliche sowie straffällig gewordene Jugendliche können in Ermangelung einer gemeinschaftseigenen spezialisierten Einrichtung auch außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft untergebracht und betreut werden.

Dekrete:

- Dekret vom 7. Mai 2007 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Dezember 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots
- Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen

2.9. die Organisation und Funktionsweise der Justizhäuser

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist des Weiteren zuständig für die Organisation und Funktionsweise der Justizhäuser. Pro Gerichtsbezirk gibt es ein Justizhaus. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet sich dieses in Eupen.

Die Aufgaben eines Justizhauses bestehen in:

- einer juristischen Erstberatung und der Betreuung der Opfer von Straftaten,
- der Wahrnehmung von Aufgaben in Zivilangelegenheiten (z. B. Sozialuntersuchungen im Rahmen von Ehescheidungen, der Jugendhilfe oder bei Adoptionsverfahren),
- der Vermittlung in Strafsachen,
- der Wahrnehmung von Aufgaben in Strafsachen (Information und Begleitung im Rahmen des Strafvollzugs (alternative Untersuchungshaft, Entlassung auf Bewährung, Arbeitsstrafen)),
- der Sozialbetreuung der ersten Linie (Begleitung von Personen während eines Strafverfahrens),
- der elektronischen Überwachung von Delinquenten, die vom Justizhaus begleitet werden.

2.10. die Familienleistungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft besitzt in Umsetzung der Sechsten Staatsreform ebenfalls das Recht, die Gesetzgebung über die Familienleistungen – d. h. das Kindergeld, die Geburtsprämie und die Adoptionsprämie – eigenständig zu gestalten.

Mit dem Dekret vom 23. April 2018 über die Familienleistungen wurde die entsprechende Grundgesetzgebung für die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen.

Dekrete:

- Dekret vom 23. April 2018 über die Familienleistungen

2.11. die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen

2.12. die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Gesundheit und Soziales

2.13. die Entwicklungszusammenarbeit

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit fördern, und zwar insbesondere:

1. im Rahmen der bilateralen Hilfe,
2. im Rahmen der Krisen- und Katastrophenhilfe,
3. zur Sensibilisierung der hiesigen Bevölkerung.

Initiativen gemäß Nummer 1 und 2 müssen in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation, deren Sitz oder eine Niederlassung sich im geförderten Land befindet, durchgeführt werden.

Vorrangig werden Projekte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Gesundheit sowie Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen gefördert.

2.14. die Verbraucherschutzzentrale VoG

Personal- und Funktionskosten der VoG Verbraucherschutzzentrale werden ebenfalls von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst.

2.15. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Gesundheit und Soziales betrifft.

Diese Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie auf der Basis von Kooperationsabkommen.

2.16. Infrastruktur und Ausstattung

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann in Anwendung des Dekrets vom 18. März 2002 Infrastruktur und Ausstattung der Einrichtungen, die zu ihren Zuständigkeitsbereichen gehören, bezuschussen, z. B. den Bau und Umbau von Wohn- und Pflegezentren für Senioren, Brandschutzvorkehrungen, Aufzüge.

Anhang: Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und Zuständigkeiten (Präsidiumsbeschluss vom 11. Juni 2019)²

Ausschuss IV für Gesundheit und Soziales ist zuständig für:

- die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten einschließlich der Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Unterhaltsarbeiten der Krankenhäuser sowie der Finanzierung des schweren medizinischen Geräts und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 1, SG 08.08.1980);
- die geistige Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 2, SG 08.08.1980);
- die Pflegeleistung in Altenheimen (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 3, SG 08.08.1980);
- die Pflegeleistung in Rehabilitations- und Behandlungsdiensten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 4, SG 08.08.1980);
- die Langzeitrehabilitation (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 5, SG 08.08.1980),
- die primäre Gesundheitspflege (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 6, SG 08.08.1980);
- die Zulassung und Kontingentierung der Gesundheitspflegeberufe unter Berücksichtigung der föderalen Gesetzgebung (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 7, SG 08.08.1980);

² Abgeändert durch den Plenumsbeschluss vom 18. Oktober 2021.

- die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 I. Nr. 8, SG 08.08.1980);
- die Familienpolitik mit Ausnahme der Kinderbetreuung (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 1, SG 08.08.1980);
- die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 2, SG 08.08.1980);
- die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 3, SG 08.08.1980);
- die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der Fortbildung der Behinderten sowie der Mobilitätsbeihilfen und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 4, SG 08.08.1980);
- die Seniorenpolitik und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 5, SG 08.08.1980);
- den Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes sowie der zu treffenden Maßnahmen bei straffälligen Jugendlichen und vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 6, SG 08.08.1980);
- die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 7, SG 08.08.1980);
- die juristische Hilfe der 1. Linie (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 II. Nr. 8, SG 08.08.1980);
- die Organisation und Funktionsweise der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist vorbehaltlich der im Gesetz aufgeführten föderalen Zuständigkeiten (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 III., SG 08.08.1980);
- die Familienleistungen (Art. 5 §1, G 31.12.1983 + Art. 5 §1 IV., SG 08.08.1980);
- die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen (Art.5, G 31.12.1983 + Art.5 §1 V., SG 08.08.1980);
- die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Gesundheit und Soziales (Art.5, G 31.12.1983 + Art.6bis, SG 08.08.1980);
- die Infrastruktur in den Bereichen Gesundheit und Soziales (Art.5, G 31.12.1983 + Art.8, SG 08.08.1980);
- die Entwicklungszusammenarbeit (Art. 6ter, SG 08.08.1980);
- die Beteiligung an der VoG Verbraucherschutzzentrale (Art. 5, G 31.12.1983 + Art.9, SG 08.08.1980);
- die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Gesundheit und Soziales betrifft (Art.55-55bis, G 31.12.1983 + Art.16, 92bis-92ter, SG 08.08.1980).
